



Sachbearbeitung	Familie, Kinder und Jugendliche		
Datum	03.06.2009		
Geschäftszeichen	PL KiBU		
Beschlussorgan	Gemeinderat	Sitzung am 15.07.2009	TOP
Vorberatung	Fachbereichsausschuss Bildung und Soziales	Sitzung am 01.07.2009	TOP
Vorberatung	Jugendhilfeausschuss	Sitzung am 25.06.2009	TOP
Behandlung	öffentlich		GD 260/09

Betreff: Kindertagespflege

Anlagen: 3

Antrag:

1. Die Ausgangslage und die gesetzlichen Änderungen (Ziff. 1, 2.1, 2.2) zur Kenntnis zu nehmen.
2. Den vorgeschlagenen Regelungen (Ziff. 2.3) zuzustimmen.
3. Den Bericht zum Aktionsprogramm Kindertagespflege zur Kenntnis zu nehmen.

Scheffold

Reck

Genehmigt:
BM 1,C 2,FB BuS,OB,ZS/F

Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des Gemeinderats:
Eingang OB/G _____
Versand an GR _____
Niederschrift § _____
Anlage Nr. _____

Sachdarstellung:

Zusammenfassende Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:	ja		
Auswirkungen auf den Stellenplan:	ja		
Finanzbedarf*			
Vermögenshaushalt/Finanzplanung		Verwaltungshaushalt laufend	
Ausgaben	€	Ausgaben (einschl. kalk. Kosten)	725.000 €
Einnahmen	€	Einnahmen	325.000 €
Zuschussbedarf	€	Zuschussbedarf	400.000 €
			* + Personalkosten
Mittelbereitstellung *			
HH-Stelle:		innerhalb Fach-/Bereichsbudget bei:	_____ €
<u>Vermögenshaushalt</u>			
Bedarf:	€	fremdes Fach-/Bereichsbudget bei:	_____ €
Verfügbar:	€		_____ €
Mehr-/Minderbedarf:	€	Mittelbedarf aus Allg. Finanzmitteln:	_____ €
Deckung bei HH-Stelle:			400.000 €
<u>Finanzplanung</u>			
Bedarf:	€		
Veranschlagt:	€		
Mehr-/Minderbedarf:	€		
Deckung im Rahmen der Fortschreibung der Finanzplanung.			

Bei den dargestellten gesetzlichen Veränderungen handelt es sich um **verpflichtende Leistungen nach dem SGB VIII**, die nach der Einschätzung des Städtetags deutlich erhöhte kommunale Aufwendungen, und zusätzlichen Personalbedarf nach sich ziehen.

Die finanziellen Auswirkungen der Erhöhung der laufenden Geldleistungen lassen sich nur grob darstellen, da gegenwärtig nicht absehbar ist, in welchem Umfang Eltern und Tagespflegepersonen (TPP) die Abwicklung über die Jugendämter in Anspruch nehmen. Auch die Höhe der Kostenbeiträge der Eltern kann deshalb nur geschätzt werden.

Ausgehend von den aktuellen Betreuungszahlen zum Stand 01.03.2009 ergibt sich ein jährlicher zusätzlicher Finanzbedarf von ca. 400.000,- €, zuzüglich Personalkosten für eine halbe Stelle. Ein entsprechender Sonderfaktor wurde für den HH 2010 angemeldet.

Das Kinderförderungsgesetz (KiföG) trat zum 01.01.2009 in Kraft. Die Anwendung der gemeinsamen Empfehlungen zur laufenden Geldleistung wird zum 01.07.2009 empfohlen.

1. Ausgangslage

Die Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII gehört zu den Pflichtaufgaben der Jugendhilfe. Beim Ausbau der Kleinkindbetreuung kommt der Kindertagespflege als flexibles Angebot eine wichtige Rolle zu. Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege sind gesetzlich gleichgestellt.

Mit Teilaufgaben der Kindertagespflege ist in Ulm der Tagesmütterverein Ulm e.V., beauftragt. Die Zusammenarbeit zwischen Stadt Ulm und TMV ist vertraglich geregelt (Dienstleistungsbeschreibung mit

Budgetvertrag). Der Vertrag ist für 2009 noch zu verlängern.

1.1. Aufgaben des Tagesmüttervereins (TMV)

- Vermittlung von Kindern in die Kindertagespflege
- Akquirierung; Werbung und Auswahl von Tagespflegepersonen (TPP)
- individuelle Beratung und Begleitung von TPP und Personensorgeberechtigten
- Organisation und Durchführung Qualifizierungskurs I (Vorbereitende Qualifizierung)
- Organisation und Durchführung laufender Fortbildungen für TPP
- Öffentlichkeitsarbeit

Der TMV erhält derzeit einen jährlichen städtischen Zuschuss in Höhe von 58.500 €, sowie einen Zuschuss des Landes (2008: 24.500 €).

1.2. Aufgaben der Stadt Ulm

- Erteilung der Pflegerlaubnis gem. § 43 SGB VIII an Tagespflegepersonen (TPP)
- Qualifizierungskurs II (Praxis begleitende Qualifizierung für TPP)
(FAM: 40% Sozialpädagoge im – Beratungszentrum für Jugendliche)
- Kostenlose Teilnahme von TPP am Qualifizierungsprogramm Orientierungsplan (KITA)

1.3. Statistik Kindertagespflege

Stichtag	betreute Ulmer U3-Kinder	betreute Ulmer Ü3-Kinder	betreute Ulmer Schulkinder	Tagespflegepersonen (TPP)	aktive TPP (am Stichtag)
14.03.2008	87	22	20	98	59
01.03.2009	112	31	26	101	72
Steigerung 2008 - 2009	+ 28,7 %	+ 40,9 %	+ 30 %	+ 3,1 %	+ 22 %

Es zeigt sich, dass die Erhöhung des städtischen Zuschusses im letzten Jahr an den TMV zu einer erheblichen Steigerung der Betreuungsverhältnisse beigetragen hat. Erfreulich ist auch, dass die Zahl der aktiven TPP im Vergleich zum Vorjahr deutlich angestiegen ist.

2. Gesetzliche Veränderungen in der Kindertagespflege

2.1. Kinderförderungsgesetz Bund (KiföG)

Die Änderung des § 23 SGB VIII durch das neue Kinderförderungsgesetz hatte u.a. das Ziel, die

Kindertagespflege generell und insbesondere aber auch für potentielle Tagespflegepersonen (TPP) attraktiver zu machen:

- Alle TPP erhalten jetzt, unabhängig von der finanziellen Situation der Eltern betreuter Kinder eine **laufende Geldleistung von den Jugendämtern**, sofern ein Betreuungsbedarf gem. §§ 24 und 24a SGB VIII festgestellt ist.
(bisher: nur TPP, die Kinder von Eltern mit geringem Einkommen betreut haben).
- Die **Höhe der Geldleistung ist leistungsgerecht** auszugestalten.
Dabei sind vor allem der zeitliche Umfang der Betreuung, sowie die Anzahl und der Förderbedarf der betreuten Tagespflegekinder (TPK) zu berücksichtigen.
- TPP erhalten künftig auch die hälftigen Aufwendungen für eine angemessene **Kranken – und Pflegeversicherung** erstattet.
(bereits bisher: Beiträge zur Unfallversicherung, hälftiger Beitrag zur Altersversorgung)
- Allerdings müssen die TPP die **Geldleistung unter Berücksichtigung von Freibeträgen versteuern**. Bislang waren die von den Jugendämtern bezahlten Leistungen steuerfrei. In Ulm betraf dies ca. 20 % der Tagespflegeverhältnisse.

2.2. Kindertagesbetreuungsgesetz Baden-Württemberg (KiTaG)

Das KiTaG greift die Zielsetzung des KiFöG ebenfalls auf:

- Kostenbeiträge der Eltern werden gesenkt. **Elternbeiträge für betreute Kleinkinder in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege** sollen angeglichen werden.
- Bei der Festlegung der Elternbeiträge in der Kleinkindbetreuung sind die Zuweisungen des Landes nach dem neuen § 29c Finanzausgleichsgesetz (FAG) zu berücksichtigen.

2.3. Notwendige Beschlüsse auf Kommunalen Ebene

Aufgrund der geänderten Gesetzeslage in Bund und Land ist die Verfahrensweise in Ulm entsprechend anzupassen. Die Zielsetzung des KiFöG und KiTaG sind dabei aufzugreifen. Folgende Regelungen werden vorgeschlagen:

- **Laufende Geldleistung:**
 - Der Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg; der Landkreistag BW und der Städtetag BW haben mit Rundschreiben Nr. R 1502/2009 vom 18.05.2009 gemeinsame „Empfehlungen zu laufenden Geldleistungen für Kinder in der Kindertagespflege nach dem SGB VIII“ (Anlage 1) mit zusätzlichen Erläuterungen herausgegeben.
U. a. wurde der Stundensatz für die TPP dabei von bisher ca. 2,30 € auf 3,90 € pro Stunde und pro betreutem Kind erhöht. Es wird empfohlen diese Regelungen, wie vorgeschlagen ab dem 01.07.2009 für die Stadt Ulm zu übernehmen.
- **Kostenbeiträge Eltern**
 - Mittelfristig werden für Ulm vergleichbare Kostenbeiträge für die Kindertagespflege und den Besuch von Kindertageseinrichtungen angestrebt.
Die kommunalen baden-württembergischen Spitzenverbände haben gemeinsame Hinweise zur Kostenbeteiligung in der Kindertagespflege herausgegeben. Eine landesweit

einheitliche Kostenbeitragstabelle wurde aufgrund der individuellen örtlichen Gegebenheiten auf Stadt- und Landkreisebene allerdings nicht entwickelt, vielmehr werden 3 Musterkostenbeitragstabellen zur Verfügung gestellt. Für Ulm erscheint derzeit die Tabelle 3 mit 5 Betreuungskorridoren und den dazugehörigen Berechnungsgrundlagen am geeignetsten, weil diese der Gebührenordnung für Ulmer Kindertageseinrichtungen am nächsten kommt. Die Verwaltung empfiehlt bis auf weiteres diese Tabelle anzuwenden. (Anlage 2).

- Bei Kindern von 3 Jahren bis zum Schuleintritt, die ergänzend zum Besuch einer Kita in der Kindertagespflege betreut werden, wird zur Kita-Gebühr ein ergänzender Kostenbeitrag in Rechnung gestellt.
- Bei Anträgen von Eltern auf Übernahmen des Kostenbeitrags erfolgt eine Zumutbarkeitsprüfung gem. § 90 SGB VIII.
- **In Großtagespflegestellen**
können in begründeten Ausnahmefällen auch Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt anstelle des Kindergartenbesuchs betreut werden. In diesen Fällen richten sich sowohl die laufende Geldleistung als auch der Kostenbeitrag nach den Vorgaben für die Kindertagespflege.
- **Auswärtige Kinder in der Kindertagespflege**
Um eine einheitliche Sachbearbeitung und eine Gleichbehandlung der betroffenen Eltern und Kinder zu gewährleisten, sollen Ulmer Kinder, die in anderen Gemeinden in Baden-Württemberg, in Neu-Ulm oder in anderen Gemeinden in Bayern betreut werden, nach Möglichkeit so behandelt werden, wie wenn die Betreuung bei einer Ulmer TPP durchgeführt wird. Dies gilt insbesondere für die Bemessung der laufenden Geldleistung an die TPP und die Festsetzung des Kostenbeitrags an die Personensorgeberechtigten.
- **Übergangsregelung**
Für den Zeitraum vom 01.01.2009 bis 30.06.2009 haben die kommunalen baden-württembergischen Spitzenverbände bereits am 17.12.2008 ebenfalls gemeinsame Empfehlungen herausgegeben, die sich im Wesentlichen an der bisherigen Praxis orientieren. Es wird empfohlen, rückwirkend für diesen Zeitraum, diese Übergangsregelungen anzuwenden.
- Da sich die Zusammenarbeit mit dem Tagesmütterverein Ulm e.V. (TMV) bewährt hat, sollte die **Budgetvereinbarung**, erweitert um ein Ablaufschema, das die neuen gesetzlichen Vorgaben berücksichtigt, um ein weiteres Jahr verlängert werden. (Anlage 3).

3. Aktionsprogramm Kindertagespflege

Das Aktionsprogramm wird aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) und des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) finanziert und fördert den qualitativen und quantitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung. Die gezielte Förderung der Kindertagespflege ist eine wesentliche Voraussetzung dafür, die Ausbauziele des KiFöG bis 2013 zu erreichen und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu erleichtern.

Durch das Aktionsprogramm sollen neue TPP gewonnen werden, weshalb eine enge Kooperation mit den Arbeitsagenturen erfolgt. Schwerpunkt der Förderung ist die Gewinnung, Qualifizierung und Vermittlung von TPP in bundesweit 200 Modellstandorten.

Die Stadt Ulm hat den Zuschlag zur Teilnahme am Aktionsprogramm erhalten. Mit einem Zuschuss von 100.000,- € sollen im Bewilligungszeitraum vom 01.04.2009 bis 31.12.2012 nun die strukturellen

Bedingungen für den Ausbau der Kindertagespflege verbessert werden.

3.1. Zielsetzung für Ulm

- Entwicklung eines Qualifizierungskonzepts für alle TPP auf 160 Unterrichtseinheiten (UE) zu je 45 Min.
- Ausbau der gemeinsamen Fortbildungen für TPP und Erzieher / Erzieherinnen in Kindertageseinrichtungen
- Erhöhung des Fachkräfteanteils unter den TPP
- Schaffung 90 zusätzlicher Plätze für U3-Kinder in der Kindertagespflege
davon: 45 Plätze in 5 zusätzlichen Großtagespflegestellen
45 Plätze in herkömmlicher Kindertagespflege
- Organisation von Randzeitenbetreuung in je einer Kindertagesstätte pro Sozialraum durch Kindertagespflege

3.2. Kooperationspartner für die Umsetzung

Kooperationspartner zur Umsetzung des Aktionsprogramms in Ulm ist der Ulmer Tagesmütterverein (TMV). Dort wird, befristet auf 3 Jahre, ein/e zusätzliche/r Sozialpädagoge/in mit 50% Arbeitszeit finanziert. Aufgabe wird sein, die obigen Zielsetzungen in enger Kooperation mit der Agentur für Arbeit und den städtischen Abteilungen FAM und KITA umzusetzen.